

07.10.1994

SCHÜLER  
FREIZEIT  
ZENTRUM

## stzeit - ne Zeit

freizeitzentrum in  
ein:

10. 1994

stelstraße anläß-  
lkswandertages

10. 1994

is entdeckt - bei  
n die herbstliche  
Natur

0. 1994

s - wir probieren  
erbstfarben aus

0. 1994

tern und Herbst-  
chten

0. 1994

den Herbst

0. 1994

sien aufs Papier  
bracht

## BERAUM

preiswert abzuge-  
Vereine, Büro, Ge-  
. 2 x 60 m<sup>2</sup> bzw. ca.  
hrenstraße, Bitter-  
unter Chiffre-Nr.  
Bitterfelder Anzei-  
tenau-Straße 6.

ann

ehemalig  
Raumklang

oder ähnliches.

# STADT BITTERFELD



## BEKANNTMACHUNG

**Betr.: Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung der Stadt Bitterfeld über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Bitterfeld“**

Das Gebiet wird umgrenzt:

Beginn: Übergang Friedensstraße über den Lober - entlang des öffentlichen Weges zum Teichwall - Gebäudekante Teichwall bis Badergasse - am Grundstück Badergasse 7 entlang - entlang hintere Grundstücksseiten Südseite Markt - Nordseite Kirchstraße bis zum Grundstück Ratswall 18 (incl. Ratswall 18) - entlang Häuserkante Ratswall bis Brücke Lober - entlang rechte Seite Straße Am Theater - entlang Südseite Grundstücke Bismarckstraße bis B 100 - über die Bismarckstraße zur Ecke Moltkestraße - Südseite Bismarckstraße bis Ecke Dürener Straße - Dürener Straße Gebäudekante entlang bis Eisenbahnstraße - entlang der Eisenbahnstraße/Baholinie bis Raguhner Straße - Südseite Raguhner Straße bis Ecke Feldstraße - Westseite Feldstraße bis Schreiberstraße - Südseite Schreiberstraße bis Ecke Fläminger Ufer - Westseite Fläminger Ufer bis Ecke Emil-Obst-Straße - Nordseite Emil-Obst-Straße bis Dessauer Straße - Dessauer Straße (incl.) bis Kreuzung B 100 - Gebäudekante Neubauern Friedensstraße bis zum Loberbach.

- Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bitterfeld in ihrer Sitzung am 18. 5. 1994 beschlossene Sanierungssatzung „Stadtkern Bitterfeld“ wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 29. 9. 1994 Az.: 25-21214-Bi 54002/94 gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt.
- Die Sanierungssatzung wird im Dezernat IV, Bau- und Wirtschaftsförderung, Am Krautwall 2, Zimmer 7, während der Dienststunden
 

Montag - Mittwoch	7.15 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	7.15 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	7.15 Uhr - 12.00 Uhr

 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Sanierungssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Sanierungssatzung in Kraft.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird hingewiesen. Diese können während der Dienstzeit (wie unter Punkt 2) von jedermann eingesehen werden.

Bitterfeld, den 30. 9. 1994

Dr. Rauball, Bürgermeister